

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung des Kreises der nach § 92 Absatz 7d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die nicht in der AWMF organisiert sind

Vom 22. März 2019

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen.....	2
2	Eckpunkte der Entscheidung	2
3	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4	Verfahrensablauf	4
5	Anhang.....	5
5.1	Veröffentlichung der Aufforderung zur Meldung im Bundesanzeiger.....	5
5.2	Prüfung des Antrags.....	6
5.2.1	Prüfung auf Vorliegen der Voraussetzungen gem. 1. Kapitel § 9 Absatz 6 Satz 3 VerfO	6
5.2.2	Prüfung auf Vorliegen der Voraussetzungen gem. Anlage III zum 1. Kapitel VerfO – Kriterien zur Bestimmung der stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften.....	9

1 Rechtsgrundlagen

Vor Entscheidungen über die Richtlinien nach §§ 135, 137c und 137e SGB V hat der G-BA den jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V). Die Stellungnahmen sind in die Entscheidungen einzubeziehen.

Der Gesetzgeber hat den Kreis der jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften nicht selbst abschließend festgelegt. Vielmehr ist der G-BA beauftragt, den Kreis der wissenschaftlichen Fachgesellschaften vor Einleitung von Stellungnahmeverfahren zu bestimmen. Hierzu hat der G-BA in seiner Verfahrensordnung (VerfO) Regelungen zur Ermittlung der stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften getroffen.

Zur Wahrung der Stellungnahmerechte nach § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V erstellt der G-BA eine Liste von

- wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die sich gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 5 VerfO aus den in der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) organisierten
und
- den aufgrund einer Anerkennung nach 1. Kapitel § 9 Absatz 6 VerfO aufgenommenen nicht in der AWMF organisierten medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften zusammensetzt.

Nicht in der AWMF organisierte Fachgesellschaften können die Aufnahme in die Liste nach dem 1. Kapitel § 9 Absatz 6 VerfO beantragen. Für diese Aufnahme in die Liste gelten die sich aus dem 1. Kapitel § 9 Absatz 5, 6 i.V.m. Anlage III zum 1. Kapitel VerfO ergebenden Kriterien.

Nach 1. Kapitel § 9 Absatz 3 Satz 1 VerfO entscheidet das Plenum aufgrund der eingehenden Anträge über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen. Nachmeldungen sind nach 1. Kapitel § 9 Absatz 3 Satz 2 VerfO möglich.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Zur Ermittlung der letztgenannten Fachgesellschaften forderte der G-BA mittels Bekanntmachung auf seiner Internetseite und im Bundesanzeiger zur Meldung auf, informierte über das Bestehen des erweiterten Stellungnahmerechts und die diesbezüglichen verfahrenstechnischen Voraussetzungen (s. Punkt 5.1).

Der Fachverband für integrative Lerntherapie e.V. (FiL) beantragte am 10. November 2017, mit eingegangener Nachforderung vom 13. April 2018 sowie zwei eingegangenen Stellungnahmen zur Nachforderung vom 13. August 2018 sowie vom 26. November 2018, in die Liste der stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften nach 1. Kapitel § 9 Absatz 5 VerfO aufgenommen zu werden.

Zur Begründung seines Antrages legte der FiL eine Satzung in der beschlossenen Fassung vom 20. Mai 1989 und einen Link zu den Jahrestagungen des FiL von 2012 (2013 ist nicht auf der Internetseite vermerkt) bis 2017 sowie ein anonymisiertes Mitgliederverzeichnis vor (siehe Anlage 4, Antragsunterlagen).

Aus dem Mitgliederverzeichnis geht hervor, dass es sich bei den Mitgliedern des FiL mehrheitlich um Hochschulabsolventen handelt. Der FiL hat eine Aufstellung des Mitgliederverzeichnisses vorgelegt, aus der sich die Qualifikationen der 776 Mitglieder des FiL ergeben. Von den 776 Mitgliedern haben 656 einen Hochschulabschluss. Davon haben 47 Personen einen Bachelor bzw. Masterabschluss „Integrative Lerntherapie“ und 467

Personen haben einen Titel „Integrative/r Lerntherapeut/in FiL“. Dabei kann auf den ersten Blick nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob die Mitglieder mehrheitlich aus klinisch tätigen Ärzten/Psychotherapeuten/Zahnärzten bestehen bzw. aktuell auf dem Gebiet der Medizin wissenschaftlich tätig sind (siehe Anlage 4, Antragsunterlagen). Dennoch ist davon auszugehen, dass bei den Mitgliedern die Forschenden, Lehrenden und Mediziner überwiegen.

Der FiL konnte durch eingereichte Stellungnahmen (siehe Anlage 4, Antragsunterlagen) glaubhaft darlegen, dass eine beachtenswerte Anzahl der Mitglieder klinisch tätige Psychotherapeutinnen und –therapeuten- sowie zudem eine beachtenswerte Anzahl der Mitglieder auf dem Gebiet der Medizin wissenschaftlich tätig sind. Aufgrund der dargelegten Mitgliederstruktur ist der Vorgabe der Anlage III des 1. Kapitels Nr. 4 der VerFO Rechnung getragen.

Drei Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sowie die Geschäftsführung des FiL sind ausweislich des Impressums Herausgeberinnen und Herausgeber der Zeitschrift *Lernen und Lernstörungen*. Die Zeitschrift erscheint vier Mal im Jahr und ist die Mitgliederzeitschrift des FiL.

Die primär wissenschaftliche Zielsetzung des Verbandes ist in der Satzung festgelegt. Thematisch bezieht sich der Verband hauptsächlich auf Themen der psychosozialen Gesundheit und damit im Zusammenhang stehenden, wissenschaftliche Fragestellungen.

Der G-BA nimmt den gegenständlichen Aufnahmeantrag an, da die o.g. Kriterien vollständig erfüllt sind (vgl. hierzu im Einzelnen die Tabelle unter 5.2).

3 Bürokratiekostenermittlung

Da durch diesen Beschluss keine neuen Informationspflichten entstehen, entfällt eine entsprechende Bürokratiekostenermittlung.

4 Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand / wichtige Eckdaten
	10.11.2017	Antrag des Fachverbandes für integrative Lerntherapie e.V. (FiL)
UA MB	24.01.2019	Beratung der Stellungnahmeberechtigung
G-BA	22.03.2019	Beschluss über die Anerkennung der Stellungnahmeberechtigung des Fachverbandes für integrative Lerntherapie e.V. (FiL)

Berlin, den 22. März 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5 Anhang

5.1 Veröffentlichung der Aufforderung zur Meldung im Bundesanzeiger

BAnz. Nr. 42 (S. 1031) vom 14.03.2012

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung [1419 A]
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Ermittlung
der wissenschaftlichen Fachgesellschaften,
denen vor Entscheidungen
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Richtlinien nach den §§ 135, 137c und 137e
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist
– Aufforderung zur Meldung –

Vom 23. Februar 2012

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Wirkung zum 1. Januar 2012 vor Entscheidungen des G-BA über die Richtlinien nach den §§ 135, 137c und 137e SGB V den jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 92 Absatz 7d Halbsatz 1 SGB V).

Zur Wahrung der Stellungnahmerechte nach § 92 Absatz 7d Halbsatz 1 SGB V erstellt der G-BA eine Liste von wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die sich gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 5 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) aus den in der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) organisierten und den nicht in der AWMF organisierten medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften zusammensetzt.

Als medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaften gelten gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 6 VerfO Vereinigungen, welche primär die Zielsetzung verfolgen das medizinische Wissen durch Forschung zu erweitern oder es durch Lehre weiterzugeben.

Zur Begründung ihres Antrages auf Aufnahme in die genannte Liste hat eine nicht in der AWMF organisierte Fachgesellschaft gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 6 VerfO insbesondere vorzulegen:

- eine Satzung, aus der sich die primär wissenschaftliche Zielsetzung und der Kreis der Mitgliedsberechtigten ergibt, und
- geeignete Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten (z. B. Tagungen, Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Organ der Gesellschaft) und
- geeignete Nachweise zur Anzahl der Mitglieder.

Mit dieser Veröffentlichung informiert der G-BA die nicht in der AWMF organisierten medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften über das Bestehen des erweiterten Stellungnahmerechts sowie die diesbezüglichen verfahrenstechnischen Voraussetzungen. Zur Umsetzung dieser Voraussetzungen fordert der G-BA die Betroffenen zudem zur Meldung auf und bittet sie, ihm gegenüber zu erklären, ob sie zu den für sie einschlägigen Beratungsthemen in Stellungsverfahren gemäß § 92 Absatz 7d Halbsatz 1 SGB V einbezogen werden sollen. Ist dies der Fall, bittet der G-BA zugleich um entsprechende Antragstellung. Der G-BA weist insbesondere darauf hin, dass auf eine Meldung verzichtet werden kann, wenn und solange die Fachgesellschaft in der AWMF organisiert ist.

Der G-BA wird gemäß seiner Verfahrensordnung aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften entscheiden und diesen den betreffenden Organisationen gegenüber sowie im Bundesanzeiger und auf seiner Internetseite bekannt geben.

Die Meldung sowie ggf. die Anträge einschließlich der Vorlage der Satzung sowie der geeigneten Nachweise sind bis zum 25. April 2012 bei der Geschäftsstelle des G-BA einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung & Veranlasste Leistungen
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

E-Mail: fachgesellschaft@g-ba.de

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.

Berlin, den 23. Februar 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Methodenbewertung

Der Vorsitzende
Deisler

5.2 Prüfung des Antrags

5.2.1 Prüfung auf Vorliegen der Voraussetzungen gem. 1. Kapitel § 9 Absatz 6 Satz 3 VerFO

Angaben zur Zielsetzung in der Satzung	Kreis der Mitgliedsberechtigten	Vorgelegte Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten	Nachweis zur Anzahl der Mitglieder
<p>Vorgabe in 1. Kap. § 9 Absatz 6 S. 3 Spiegelstrich 1 VerFO: (Eine Fachgesellschaft hat vorzulegen) eine Satzung, aus der sich die primär wissenschaftliche Zielsetzung ergibt.</p> <p>Auszug aus der Satzung</p> <p>[...] § 2 Zweck und Aufgaben Der Fachverband dient der allgemeinen psychosozialen Gesundheit. Zweck des Fachverbandes ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung mit dem Ziel, die wissenschaftlich fundierte integrative Lerntherapie in Forschung und Praxis zu unterstützen und zu fördern. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Information der Öffentlichkeit über Lernstörungen, deren Ursachen, Genese und Therapie. 2. Förderung und Verbreitung von Modellen und Methoden der integrativen Lerntherapie zur Prävention, Therapie und Rehabilitation sowie Schaffung und Erweiterung entsprechender Versorgungseinrichtungen. 	<p>Auszug aus der Satzung</p> <p>[...] § 3 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Fachverband hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. 2. Ordentliches Mitglied des Fachverbandes können natürliche Personen werden, die eine wissenschaftliche Grundqualifikation nachweisen können und lerntherapeutisch im psychosozialen Bereich tätig sind bzw. tätig waren (Ausnahmeregelungen werden vom Vorstand getroffen). 3. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen, insbesondere solche, die sich in ihrer Weiterbildung zu integrativen 	<p>Vorgabe gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 6 Satz 3 Spiegelstrich 2 VerFO: geeignete Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten (z.B. Tagungen, Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Organ der Gesellschaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laut Übersicht fand im Jahr 2017 die 26. Fachtagung des FiL statt. Auf der Webseite des FiL ist eine Übersicht der dokumentierten Jahrestagungen von 2012 (2013 fehlt) bis 2017 (jährliche Tagungen) abrufbar. • (vgl.: http://www.lerntherapie-fil.de/index.php/veranstaltungen/dokumentation, letzter Zugriff: 02.05.2018) • Auf der Webseite ist die Mitgliederzeitschrift „Lernen und Lernstörungen“ abrufbar. Nachweislich des Impressums sind sowohl die Geschäftsführung als auch drei wissenschaftliche Beiräte des FiL Herausgeberinnen und Herausgeber der Zeitschrift. (vgl.: https://www.hogrefe.ch/produkte/zeitschriften/lis/lernen-und-lernstoerungen, letzter Zugriff: 02.05.2018) 	<p>Insgesamt hat der FiL 776 Mitglieder, davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind 769 Personen ordentliche Mitglieder und Lerntherapeut/innen, • haben 656 Personen einen Hochschulabschluss, • haben 47 Personen einen Bachelor/Masterabschluss „Integrative Lerntherapie“, • haben 467 Personen einen Titel des/der „Integrativ/en Lerntherapeut/in FiL, • sind sieben Ehrenmitglieder (vgl.

Angaben zur Zielsetzung in der Satzung Vorgabe in 1. Kap. § 9 Absatz 6 S. 3 Spiegelstrich 1 VerfO: (Eine Fachgesellschaft hat vorzulegen) eine Satzung, aus der sich die primär wissenschaftliche Zielsetzung ergibt.	Kreis der Mitgliedsberechtigten	Vorgelegte Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten Vorgabe gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 6 Satz 3 Spiegelstrich 2 VerfO: geeignete Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten (z.B. Tagungen, Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Organ der Gesellschaft)	Nachweis zur Anzahl der Mitglieder
<p>3. Planung, Förderung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen für die integrativen Lerntherapeuten/innen.</p> <p>4. Zusammenarbeit mit einschlägigen Institutionen und Organisationen im In- und Ausland.</p> <p>5. Wissenschaftliche Kontrolle von integrativen Lerntherapeuten/innen.</p> <p>6. Förderung der Informationen über wissenschaftliche Arbeiten, Tagungen und Vorträge.</p> <p>7. Anregen, Fördern und Durchführen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der integrativen Lerntherapie.</p> <p>[...] (vgl.: http://lerntherapie-fil.de/images/2017/Satzung_170618.pdf, letzter Zugriff: 02.05.2018)</p>	<p>Lerntherapeuten/innen befinden. Die außerordentlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er ist bei Ablehnung eines Antrages nicht verpflichtet, Gründe hierfür dem/der Antragsteller/in bekannt zu machen.</p> <p>5. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen durch die Mitgliederversammlung verliehen werden, die sich in besonderer Weise im Bereich lerntherapeutischer Versorgung engagieren bzw. engagiert haben bzw. die sich für die Ziele des Verbandes einsetzen oder eingesetzt haben. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.</p>		<p>Anlage 4, Antragsunterlagen).</p>

Angaben zur Zielsetzung in der Satzung Vorgabe in 1. Kap. § 9 Absatz 6 S. 3 Spiegelstrich 1 VerfO: (Eine Fachgesellschaft hat vorzulegen) eine Satzung, aus der sich die primär wissenschaftliche Zielsetzung ergibt.	Kreis der Mitgliedsberechtigten	Vorgelegte Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten Vorgabe gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 6 Satz 3 Spiegelstrich 2 VerfO: geeignete Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten (z.B. Tagungen, Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Organ der Gesellschaft)	Nachweis zur Anzahl der Mitglieder
	Ein Vereinsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben [...]. (vgl.: http://lerntherapie-fil.de/images/2017/Satzung_170618.pdf , letzter Zugriff: 02.05.2018)		

5.2.2 Prüfung auf Vorliegen der Voraussetzungen gem. Anlage III zum 1. Kapitel VerFO – Kriterien zur Bestimmung der stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften

	Kriterien zur Bestimmung der stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften	Angaben aus den vorgelegten Unterlagen				
1	Die Satzung der Gesellschaft muss die primär wissenschaftliche Zielsetzung explizit abbilden.	siehe dazu Tabelle 5.2.1: Abgleich mit Vorgaben aus VerFO Zusammenfassend werden die Voraussetzungen erfüllt.				
2	Die Zielsetzung der wissenschaftlichen Arbeit der Gesellschaft hat sich auf Themen der Medizin und damit in Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Fragestellungen zu beziehen.					
3	<p>Es muss entweder eine mindestens dreijährige wissenschaftliche Aktivität dokumentiert sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> durch Vorlage von Belegen (Programm) über die regelmäßige Durchführung von überregionalen medizinisch-wissenschaftlichen Fachtagungen und durch Vorlage von Belegen für die (Mit-) Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift, in der pro Ausgabe überwiegend Erkenntnisse zu medizinischen Fragestellungen veröffentlicht werden, <p>oder es muss die kontinuierliche, nicht mehr als sechs Jahre zurückliegende Mitwirkung an der Erstellung mindestens einer Leitlinie, deren Kernaussagen eine systematische Aufarbeitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse gemäß der Kriterien der evidenzbasierten Medizin zu Grunde liegt, belegt werden.</p>	<p><u>Vorlage von Belegen (Programm) über die regelmäßige Durchführung von überregionalen medizinisch-wissenschaftlichen Fachtagungen:</u></p> <p>Der FiL dokumentiert auf seiner Website seine jährlich stattfindenden Tagungen von 2012 (außer 2013) bis 2017. Dem Tagungsprogramm 2017 ist zu entnehmen, dass es sich um die 26. Fachtagung handelt. Die Geschäftsführerin des FiL erläutert in ihrem Anschreiben, dass jährlich interdisziplinäre Fachtagungen abgehalten werden (vgl.: http://www.lerntherapie-fil.de/index.php/veranstaltungen/dokumentation, letzter Zugriff: 02.05.2018; vgl. Anlage 4, Antragsunterlagen).</p> <p><u>Vorlage von Belegen für die Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift:</u></p> <p>Nachweislich des Impressums sind sowohl die Geschäftsführung als auch drei wissenschaftliche Beiräte des FiL Herausgeberinnen und Herausgeber der Zeitschrift <i>Lernen und Lernstörungen</i>. Die Zeitschrift erscheint seit 2014 viermal im Jahr und ist die Mitgliederzeitschrift des FiL. Es handelt sich dabei um eine Zeitschrift, in der neben Originalarbeiten, Übersichtsarbeiten und evidenzbasierten Interventionsstudien auch aktuelle Praxisberichte in deutscher Sprache erscheinen. Wissenschaftliche Beiträge werden von Praktikerinnen oder Praktikern kommentiert, Praxisbeispiele wissenschaftlich eingeordnet.</p> <p>(vgl.: https://www.hogrefe.ch/produkte/zeitschriften/lsl/lernen-und-lernstoerungen, letzter Zugriff: 02.05.2018)</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">Geschäftsführende/r Herausgeber/in</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">Herausgeber/innen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">Prof. Dr. Michael von Aster Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik DRK Kliniken Berlin Westend</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">Prof. Dr. Gerd Schulte-Körne Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, LMU München</td> </tr> </table>	Geschäftsführende/r Herausgeber/in	Herausgeber/innen	Prof. Dr. Michael von Aster Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik DRK Kliniken Berlin Westend	Prof. Dr. Gerd Schulte-Körne Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, LMU München
Geschäftsführende/r Herausgeber/in	Herausgeber/innen					
Prof. Dr. Michael von Aster Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik DRK Kliniken Berlin Westend	Prof. Dr. Gerd Schulte-Körne Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, LMU München					

Kriterien zur Bestimmung der stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften	Angaben aus den vorgelegten Unterlagen
	<p>Marlies Lipka Fachverband für integrative Lerntherapie e. V. (FiL)</p> <p>Dr. Irene Corvacho del Toro Institut für Psycholinguistik, Goethe Universität, Frankfurt a.M.</p> <p>PD Dr. Karin Kucian Zentrum für MR-Forschung, Universitäts- Kinderspital Zürich</p> <p>Prof. Dr. Jens Holger Lorenz Frankfurt a.M.</p> <p>Prof. Dr. Cordula Löffler Pädagogische Hochschule Weingarten</p> <p>Prof. Dr. Marianne Nolte Fakultät für Erziehungswissenschaft, Universität Hamburg</p> <p><u>Kontinuierliche, nicht mehr als sechs Jahre zurückliegende Mitwirkung an der Erstellung mindestens einer Leitlinie</u></p> <p>Keine Angabe</p> <p>Zusammenfassend werden die Voraussetzungen erfüllt.</p>

	Kriterien zur Bestimmung der stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften	Angaben aus den vorgelegten Unterlagen
4	<p>Die Mitgliedschaft hat mehrheitlich aus klinisch tätigen Ärzten/Psychotherapeuten/Zahnärzten oder aus auf dem Gebiet der Medizin wissenschaftlich tätigen Hochschulabsolventen zu bestehen. Gesellschaften (insbesondere Dachverbände), die keine eigenen natürlichen Personen als aktive Mitglieder haben, können nicht anerkannt werden.</p> <p>Siehe hierzu auch Tabelle 5.2.1: Abgleich mit Vorgaben aus der VerFO in_1. Kapitel, Anlage III Nr. 4</p>	<p>Der FiL hat insgesamt 769 Ordentliche Mitglieder.</p> <p>Ordentliches Mitglied des Fachverbandes können laut Satzung natürliche Personen werden, die eine wissenschaftliche Grundqualifikation nachweisen können und lerntherapeutisch im psychosozialen Bereich tätig sind bzw. tätig waren (Ausnahmeregelungen werden vom Vorstand getroffen) [...]. (vgl.: http://lerntherapie-fil.de/images/2017/Satzung_170618.pdf, letzter Zugriff: 02.05.2018) und vgl. Anlage 1)</p> <p>Weiterhin sollen, laut Mitgliedschaftsantrag des FiL, die ordentlichen Mitglieder einen Hochschulabschluss vorweisen können (vgl. https://www.lerntherapie-fil.de/images/stories/downloads/Antrag-auf-Mitgliedschaft-Onlineformular.pdf, letzter Zugriff: 18.07.2018).</p> <p>Gemäß der FiL-Informationsbroschüre zur Lerntherapie fasst die integrative Lerntherapie psychotherapeutische und fachdidaktische Komponenten zu lerntherapeutischen Interventionen zusammen. In ihr sind wissenschaftliche Erkenntnisse aus Pädagogik, Psychologie und Medizin, aus der Linguistik, der Mathematik und den Fachdidaktiken Deutsch und Mathematik integriert (vgl. S. 5: https://www.lerntherapie-fil.de/images/stories/pdf/FlyerHilfeformA5_Website.pdf, letzter Zugriff: 18.07.2018).</p> <p>Zuzüglich finden sich, laut der FiL-Informationsbroschüre, die zu behandelnden Lernstörungen als Entwicklungsstörungen im ICD Katalog wieder: „Lernstörungen werden von den internationalen Klassifikationssystemen (ICD, DSM) als umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten definiert. Sie treten häufig in Kombination auf sowie in Verbindung mit weiteren Störungen auf wie z.B. Aufmerksamkeitsstörungen (AD(H)S) [...].“ (vgl. S. 5: https://www.lerntherapie-fil.de/images/stories/pdf/FlyerHilfeformA5_Website.pdf, letzter Zugriff: 18.07.2018).</p> <p>Zusammenfassend werden die Voraussetzungen erfüllt.</p>
5	<p>Ausgeprägte Interessenvertretung oder eine vorwiegend berufspolitische Ausrichtung (zum Beispiel als Berufsverband) schließt die Anerkennung aus.</p>	<p>Eine ausgeprägte Interessenvertretung oder berufspolitische Ausrichtung, die als vorwiegend einzustufen wäre, kann nicht festgestellt werden.</p>